

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Langenpreising erlässt aufgrund §§1-4 sowie §8ff. Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Schule als Satzung.

Diese Änderung ersetzt den rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahre 1969.

FESTSETZUNGEN

1. Räumlicher Geltungsbereich

1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Art der Nutzung

2.1  Gemeinbedarfsfläche

2.2 Zulässig sind Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

3. Maß der Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4.
Die Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,7.

3.2 Es sind maximal drei Vollgeschosse zulässig.

3.3  Baugrenze

3.4  Fläche für Nebenanlagen
Nebenanlagen sind auf diesen Flächen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Verkehrsflächen

4.1  öffentliche Verkehrsfläche

4.2  Grünfläche: Kriegerdenkmal

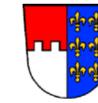
SONSTIGE PLANZEICHEN

1. Bestandsdarstellung, Maße, Nummern

1.1  vorhandene Gebäude mit Hausnummer

1.2  Flurstücksnummer

1.3  Maßangabe in Metern



Gemeinde Langenpreising Bebauungsplan Schule 1. vereinfachte Änderung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Änderungsbeschluss gefasst (§2 Abs. 1 BauGB) am

Der von der Bebauungsplanänderung berührten Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben in der Fassung vom vom bis (§13 BauGB)

Hinweis: von der Durchführung einer Umweltprüfung wurde abgesehen.

Satzungsbeschluss in der Fassung vom am (§10 Abs. 1 BauGB)

2. Die nach §13 BauGB erfolgte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes unterliegt nicht der Genehmigungs- und Anzeigepflicht (§246 Abs. 1a BauGB).

Langenpreising, den
1. Bürgermeister Dr. Peter P. Deimel (Siegel)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§44 und 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB)

Langenpreising, den
1. Bürgermeister Dr. Peter P. Deimel (Siegel)